

27. Februar 2009

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
der Abgeordneten Carola Veit  
- Drucksache 19/2311 -

Die Entwicklung der Hamburger "Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen" erfolgte unter Beteiligung der Verbände und Träger von Kindertageseinrichtungen. Am 18. August 2005 hat die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag "Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" die Umsetzbarkeit der Bildungsempfehlungen festgestellt. Mit dieser Feststellung sind die Bildungsempfehlungen für alle Träger, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, verbindlich. Der Feststellung liegt die gemeinsame Überzeugung von Kita-Verbänden und zuständiger Behörde zugrunde, dass die Bildungsempfehlungen unter den im Landesrahmenvertrag vereinbarten Bedingungen für den Einsatz von Personal und Sachmitteln fachlich umgesetzt werden können. Die Bildungsempfehlungen beschreiben, wie Personal und Sachmittel eingesetzt werden sollten, um die Betreuungs- und Erziehungsarbeit an den sieben Bildungsbereichen auszurichten. Zusätzliche, über die zwischen der zuständigen Behörde und den Verbänden ausgehandelten Pauschalen hinausgehende finanzielle Mittel sind dafür nicht erforderlich.

Der Senat beantwortet die Fragen zu 1 und 2 auf der Grundlage von Auskünften der Vereinigung Hamburger Tagesstätten gGmbH („Vereinigung“). Hinsichtlich der übrigen Hamburger Kita-Träger liegen der zuständigen Behörde die erfragten Informationen nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Zu 1. und 1.1:

Die 'Vereinigung' hat im Jahr 2007 Spendeneinnahmen in Höhe von 335.371,06 € erzielt. Die Zahl für das Jahr 2008 liegt noch nicht vor. Die Mehrzahl der Kitas hat in unterschiedlicher Weise von Spenden profitiert. Die im Übrigen erfragten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Zu 1.2 und 1.3:

In einzelnen Kitas der ‚Vereinigung‘ bestehen Fördervereine. Ihre Einnahmen stehen dem jeweiligen Verein und nicht der ‚Vereinigung‘ zur Verfügung. Angaben darüber, welche Leistungen von den einzelnen Fördervereinen zugunsten der jeweiligen Kita erbracht wurden, liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Für den Abschluss eines Betreuungsvertrags ist kein Beitritt von Eltern zu einem Förderverein Voraussetzung, sondern diese Fördervereine werden von Eltern, die an der Gestaltung der Betreuung mitwirken möchten, getragen.

Die im Übrigen erfragten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

Zu 1.4:

Zu den weiteren Einnahmepositionen zählen insbesondere Erstattungen der Sozialversicherungsträger, zweckgebundene Zuwendungen staatlicher Stellen (z.B. für Eltern-Kind-Zentren und Sonderprojekte), Leistungen von Unternehmen für betriebsnahe Kindertagesbetreuung, Erstattungen von Tochtergesellschaften für von der Muttergesellschaft erbrachte Verwal-

tungsdienstleistungen usw. Wie hoch dieser Anteil bei den einzelnen Kitas ist, lässt sich in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermitteln.

Zu 2. bis 2.3:

Die ‚Vereinigung‘ bietet Eltern an, die im Gutschein vorgesehene Zeitstufe aufzustocken (z.B. von fünf auf acht Stunden täglich), sowie Pakete von "flexiblen Stunden" zu erwerben, mit denen gelegentlich über den Gutschein hinausgehende Zeitbedarfe abgedeckt werden können. Darüber hinaus erheben Kitas für bestimmte Leistungen, die über die Pflichtleistung nach dem Landesrahmenvertrag hinausgehen, finanzielle Beiträge der Eltern. Insbesondere wird von Kitas, die ein eigenes Frühstücksbuffet anbieten, von den Eltern ein Beitrag erhoben, der in der Regel bei etwa sechs € pro Monat liegt.

Einzelne Kitas erheben für besondere pädagogische Angebote, die zusätzlich und kostenpflichtig von externen Anbietern erbracht werden (z.B. speziellen Musikunterricht) Beiträge von den Eltern. Für Gruppenreisen wird ebenfalls in der Regel ein Kostenbeitrag der Eltern erhoben.

Die Zusatzangebote werden in der Regel für die Kinder einer Gruppe, eines Bereichs oder einer Altersstufe gemacht.

Zu 2.4:

Siehe Drs. 19/2217.

Zu 3.:

Beratungsinhalte, die Gegenstand von Sitzungen privater Gesellschaften sind, unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot gemäß § 52 GmbH-Gesetz sowie §§ 116 und 93 Aktiengesetz.

Zu 4.:

Der Senat sieht grundsätzlich davon ab, über den Inhalt laufender Verhandlungen zu berichten.